



## **Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Dietenheim**

vom 26. Juni 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 26.06.2017 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentlich Bekanntmachungen der Stadt Dietenheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.dietenheim.de](http://www.dietenheim.de), soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus der Stadt Dietenheim, Hauptamt von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dietenheim zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich im Mitteilungsblatt der Stadt Dietenheim „Aktuell“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

### **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Dietenheim vom 12.12.1977 außer Kraft.

Dietenheim, den 26. Juni 2017

Christopher Eh  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke:**

1. Beschlossen am 26.06.2017 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats, per *einstimmigem* Beschluss
2. Bekanntgemacht, gem. bisheriger Bekanntmachungssatzung im Mitteilungsblatt „Aktuell“ am 14. Juli 2017:
3. Damit ist die Satzung am 15.07.2017 (am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung) in Kraft getreten.
4. zur Anzeige vorgelegt am: 14.07.2017.
5. Eingang der Anzeigenbestätigung, per Schreiben des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 18.07.2017.

Az. 020.06, 047.01